

10. Sind die Ansprüche eingetragener Genossenschaften gegen die Genossen wegen Einzahlungen auf die Geschäftsanteile abtretbar und pfändbar?

GenG. §§ 7, 19, 22, 68, 91, 105 ffg.

II. Zivilsenat. Urf. v. 15. Januar 1932 i. S. B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Kreditgenossenschaft D. L., e. G. m. u. H. (Bekl.) w. Firma B. & S. (Kl.). II 245/31.

I. Landgericht I Berlin.

Die Kreditgenossenschaft D. L., e. G. m. u. H., hat in notarieller Urkunde vom 27. August 1928 der Klägerin zur Sicherung einer am 1. Oktober 1928 fälligen Darlehnsforderung von 41000 RM. von den ihr gegen ihre Mitglieder zustehenden Ansprüchen

1. auf Einzahlung von je 1000 RM. auf die Geschäftsanteile,
2. auf die Eintrittsgelder von je 300 RM. oder weniger

die jeweils erstfälligen 25% abgetreten unter gleichzeitigem Verzicht auf das Recht, vor Befriedigung der Klägerin ohne deren schriftliche Zustimmung Geschäftsanteile und Eintrittsgelder selbständig einzuziehen. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft beansprucht die Klägerin abgesonderte Befriedigung aus den ihr abgetretenen Forderungsteilen. Der Konkursverwalter bestreitet diesen Anspruch, da die Abtretung unzulässig sei.

Mit der Klage begehrt die Klägerin in Höhe von 6100 RM. Feststellung der Wirksamkeit der Abtretung. Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Die vom Beklagten unmittelbar eingelegte Revision hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Zutreffend geht der Vorderrichter davon aus, daß die Entscheidung über die Absonderungsansprüche der Klägerin hier nur davon abhängt, ob die am 27. August 1928 sicherungshalber erfolgte Abtretung von erstfälligen 25% der Ansprüche der Gemeinschuldnerin gegen ihre Genossen auf Entrichtung von Beitrittsgeld und Einzahlungen auf Geschäftsanteil rechtswirksam ist. Das Landgericht hat dies für beide Ansprüche bejaht. Demgegenüber rügt die Revision Verletzung der §§ 7, 22, 105 GenG. und des § 399 BGB.

Hinsichtlich der Eintrittsgelder kann sie keinen Erfolg haben. Deren Erhebung beruht auf § 8 Abs. 2 der Satzung. Da die Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern nicht verpflichtet ist, soweit sie sich nicht selbst eine solche Verpflichtung auferlegt, kann sie im allgemeinen Rahmen der Gesetze die Aufnahme von beliebigen Bedingungen abhängig machen und deshalb satzungsgemäß auch ein Beitrittsgeld einführen, das der Eintretende beim Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen verpflichtet wird (vgl. RGZ. Bd. 62 S. 303). Insofern handelt es sich aber um eine gewöhnliche Geldforderung, die mit dem Beitritt zur Entstehung gelangt und im übrigen in ihrem Bestand und Fortbestand von den genossenschaftlichen Beziehungen nicht weiter beeinflusst wird. Das Genossenschaftsgesetz insbesondere läßt der Genossenschaft wegen der Verwendung und Verwertung der Beitrittsgelder und der Forderungen auf sie völlig freie Hand. Gegen ihre freie Abtretbarkeit durch die Genossenschaft lassen sich deshalb rechtliche Bedenken nicht erheben, vielmehr muß es insoweit bei der Regel des § 398 BGB. sein Bewenden haben.

Anders verhält es sich allerdings mit den Einzahlungsansprüchen auf Geschäftsanteil. Die rechtliche Möglichkeit ihrer Abtretung ist, gleichviel ob Fälligkeit schon eingetreten ist oder nicht, grundsätzlich zu verneinen und zwar für alle drei Arten von Genossenschaften. Das Gesetz enthält zwar darüber, wie ohne weiteres zuzugeben ist, keine ausdrückliche Bestimmung. Daraus folgt aber noch nicht, daß Abtretung und Pfändung solcher Ansprüche nun schlechthin zulässig sein müßten. Im Schrifttum ist diese Frage bestritten. Für Abtretbarkeit und Pfändbarkeit haben sich ausgesprochen z. B. Waldecker in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 77 S. 414; Rieß bei Ehrenberg Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. III, 2

§. 224; dagegen u. a. Prüger-Creelius-Citron Ann. 16 zu § 7 GenG. und Ann. 12 zu § 22 das.; Deumer Genossenschaftsrecht S. 207. Das Kammergericht hat die Abtretbarkeit usw. bejaht (s. z. B. JW. 1929 S. 1403 Nr. 3). Das Reichsgericht hat hierzu, soweit ersichtlich, bisher noch nicht Stellung genommen. Wohl ist in RGZ. Bd. 59 S. 67 die Zulässigkeit der Abtretung von Nachschußansprüchen durch den Konkursverwalter im Konkurs einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht verneint worden. Dieses Urteil beruht aber im wesentlichen auf der eigenartigen Ausgestaltung der Nachschußpflicht der Genossen im Konkurs der Genossenschaft (§§ 105 fgg., § 141 GenG.) und kann deshalb, wie schon der Vorderrichter hervorgehoben hat, für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht maßgeblich sein.

Die Klägerin und das Landgericht berufen sich für ihre Auffassung namentlich auch auf die Rechtsprechung zur Frage der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit von Einzahlungsansprüchen auf Aktien der Aktiengesellschaft und auf Stammeinlagen einer Gesellschaft mbH. Gewiß hat das Reichsgericht die Möglichkeit der Abtretung und Pfändung solcher Forderungen bejaht (RGZ. Bd. 85 S. 351, Bd. 102 S. 385), allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Gesellschaft dafür im Einzelfall ein vollwertiges Entgelt zufließt (s. z. B. RGZ. Bd. 124 S. 380, Bd. 133 S. 81). Auch muß bei der Abtretung und Pfändung der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre und der Gesellschafter gewahrt werden. Daraus folgt, daß die Gesellschaft z. B. bei der Abtretung nicht die Ansprüche gegen einzelne bestimmte Gesellschafter herausgreifen kann, sondern auch insoweit gegenüber allen Gesellschaftern in gleicher Weise verfahren muß. Es liegt auf der Hand, daß wegen dieser weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit einer rechtswirksamen Abtretung und Pfändung solcher Einlageforderungen tatsächlich vielfach entfallen wird. Demnach ist es durchaus nicht so, daß Forderungen dieser Art schlechthin für abtretbar und pfändbar erklärt sind, vielmehr ergibt sich aus dem weiteren Erfordernis der Vollwertigkeit des Entgelts und der Gleichbehandlung der Gesellschafter praktisch eine ganz wesentliche Einschränkung der Abtretungsmöglichkeit. Diese Rechtsprechung stützt sich auf die Eigenart des finanziellen Aufbaus der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mbH., insbesondere auf die Zweckbestimmung des Grund- oder Stammkapitals, als Garantiekapital für die Gläubiger zu dienen,

sowie auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter. Dieser Grundsatz beherrscht auch das Recht der eingetragenen Genossenschaften. Dagegen ist ihr finanzieller Aufbau rechtlich wesentlich anders gestaltet, als derjenige der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mbH. Ein Grund- oder Stammkapital, das für die Gläubiger schlechthin gebunden wäre, gibt es bei den Genossenschaften nicht. Dessen Stelle vertritt vielmehr im wesentlichen die Haftpflicht der Genossen in ihrer verschiedenen Form, nämlich als beschränkte und unbeschränkte Haftpflicht und unbeschränkte Nachschußpflicht. Immerhin haben aber auch die Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteil und die darauf geleisteten Einzahlungen mit dem Zweck, als Sicherheit für die Gläubiger zu dienen. Dies folgt ohne weiteres aus § 22 GenG. (vgl. RGZ. Bb. 45 S. 108ff.). Angesichts dessen müßte, wenn je die Abtretung und Pfändung der Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteil für zulässig zu erachten wäre, neben dem Erfordernis der Gleichbehandlung der Genossen als weitere Voraussetzung der Rechtswirksamkeit dieser Rechtshandlungen die der Vollwertigkeit des Entgelts aufgestellt werden. Andernfalls wäre auch einer Umgehung des Verbots des Verzichts Tor und Tür geöffnet, und ebenso der einseitigen Aufrechnung. Ob dem Erfordernis der Vollwertigkeit des Entgelts hier genügt wäre, ist bisher nicht geprüft. Käme es darauf an, so müßte zurückverwiesen werden, weil insbesondere nicht ersichtlich ist, ob die Sicherungsabtretung für ein erst zu gewährendes oder für ein schon früher gegebenes Darlehen erfolgt ist. Indessen braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden; denn die Eigenart des genossenschaftlichen Verhältnisses, aus dem auch die Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteil fließt, schließt die Abtretung und Pfändung der entsprechenden Einzahlungsansprüche überhaupt aus. Gewiß handelt es sich um Geldforderungen; daran würde auch durch Abtretung und Pfändung nichts geändert. Aber nicht jede Geldforderung ist abtretbar und pfändbar. Der Charakter der Einzahlungsansprüche als Geldforderungen spricht deshalb keineswegs zwingend für die Zulässigkeit der Abtretung und Pfändung. Wohl aber sprechen eine ganze Reihe von Erwägungen dagegen.

Die eingetragenen Genossenschaften sind bestimmungsgemäß Hilfsorganisationen ihrer Mitglieder; ihr gesetzlich festgelegter Zweck ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Genossen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 1 GenG.). Sie sind

in ihrem rechtlichen Aufbau im besonderen zugeschnitten auf die Verhältnisse der minderbemittelten Bevölkerungskreise und sollen auch den wirtschaftlich schwachen und schwächsten Volksteilen zugänglich sein. Dem ist ersichtlich von dem Gesetz gerade bei der Ausgestaltung der Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteile weitgehend Rechnung getragen worden. So hat man davon abgesehen, einen Mindestbetrag für den Geschäftsanteil festzusetzen. Theoretisch wären Geschäftsanteile von 10 Pfg. möglich. Tatsächlich sind solche von 1 RM. keine Seltenheit und solche bis zu 20 RM. sehr häufig. Geschäftsanteile von 1000 RM., wie hier, bilden eine Ausnahme. Jedenfalls hat das Gesetz wegen der Höhe des Geschäftsanteils der Satzung und damit der Gesamtheit der Genossen freiesten Spielraum gelassen. Das ist bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mbH. ganz anders. Hinzu kommt weiter, daß das Gesetz eine Einzahlungspflicht nur in Höhe von einem Zehntel des Geschäftsanteils vorschreibt (§ 7 Ziff. 2 GenG.). Aber auch bezüglich dieses gesetzlichen Pflichtzehntels hat die Satzung über Zeit und Betrag der Zahlungen zu bestimmen; es ist also insofern wiederum alles weitere der Beschlußfassung der Generalversammlung der Genossen anheimgegeben. Ebenso verhält es sich bei der Einführung weiterer Pflichteinzahlungen und der Festsetzung ihrer Höhe und Zahlungszeit. Der Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung der Einzahlungspflicht bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mbH. tritt offen zutage. Bei den eingetragenen Genossenschaften ist — anders als bei diesen Kapitalgesellschaften — von vornherein die Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteil im denkbar weitesten Umfang der genossenschaftlichen Selbstverwaltung überlassen, offensichtlich damit diese Pflicht jeweils der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Genossen angepaßt werden kann. Tatsächlich sind denn auch kleine und kleinste Pflichteinzahlungen nichts Ungewöhnliches. Es handelt sich demnach häufig um Zwergforderungen, die sich als solche schon wirtschaftlich weder zum Umsatz noch zur Verpfändung eignen, auch nicht in ihrer Massenhaftigkeit, wie z. B. bei Konsumvereinen. Bergewärtigt man sich diese Umstände und hält man sich gleichzeitig vor Augen, daß das Genossenschaftsgesetz gerade mit solchen Verhältnissen rechnet und auf sie besonders zugeschnitten ist, so ergeben sich allein schon deshalb ernsthafte Zweifel, ob der Gesetzgeber die Loslösung von Einzahlungsansprüchen dieser Art aus dem genossenschaftlichen Band gewollt hat und gewollt haben

kann. Der Umstand sodann, daß das Gesetz die Einführung und Ausgestaltung der Einzahlungspflicht in denkbar weitestem Ausmaß der genossenschaftlichen Selbstverwaltung überlassen hat, spricht weiter dafür, daß auch die Handhabung der bestehenden Einzahlungspflichten letzten Endes stets unter der Aufsicht des obersten Genossenschaftsorgans, d. h. der Generalversammlung der Genossen verbleiben soll. Für die Genossen ist es auch keineswegs gleichgültig, ob sie mit ihren Pflichteinzahlungen Schuldner der Genossenschaft selbst oder beliebiger Dritter zufolge Abtretung sind. Wiederum ist dabei auf den Zweck der Genossenschaften „Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder“ und auf den Umstand hinzuweisen, daß sie als Hilfsorganisationen gerade auch für wirtschaftlich schwächere Volkskreise gedacht sind. Gewiß gestattet § 22 GenG. eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Pflichteinzahlungen und der Einzahlungsfristen nur unter Beachtung der Bestimmungen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Fall der Auflösung gelten. Allein es ist immerhin nicht ohne Belang, daß das Gesetz ein Stundungsverbot für die einzelnen Pflichteinzahlungen eines Genossen nicht enthält, wie es § 19 Abs. 2 GmbHG. aufstellt. Auch § 60 GenG. sieht der Stundung einer einzelnen Einzahlungsschuld durch den Vorstand nicht entgegen, der seinerseits wegen seiner Beitreibungsmaßnahmen der Aufsicht der Generalversammlung und damit der Gesamtheit der Einzahlungsschuldner unterworfen ist und sich ihr gegenüber auch insoweit zu verantworten hat. Insofern ist die Lage des einzelnen Genossen, wenn er zufolge Abtretung einem beliebigen Dritten als Schuldner gegenübersteht, tatsächlich ohne Zweifel eine ungünstigere. Dies wird namentlich dann hervortreten, wenn Streit darüber entsteht, ob und inwieweit der einzelne Genosse etwa schon seiner Einzahlungspflicht genügt hat, z. B. deshalb, weil die Ansichten darüber auseinandergehen, wie gewisse von ihm geleistete Zahlungen zu verrechnen sind.

Wie eng die Einzahlungspflicht nicht nur hinsichtlich ihres Entstehens, sondern auch wegen ihres Fortbestandes mit dem Genossenverhältnis verknüpft ist, zeigt sich sodann darin, daß sie bezüglich der noch nicht fälligen Raten mit der Konkursöffnung gegen die Genossenschaft schlechthin erlischt (RGZ. Bd. 73 S. 410 flg.). Auch insofern ist die Rechtslage bei der Aktiengesellschaft und bei der Gesellschaft mbH. eine völlig andere. Daran ändert nichts, daß die Einzahlungs-

ansprüche auf zur Zeit der Konkursöffnung bereits fällige Einzahlungen bestehen bleiben. Die Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteil kann ferner nach dem Gesetz (§ 19 Abs. 1 GenG.) durch Gewinnzugschriften getilgt werden, wenn auch vorbehaltlich ihres Wiederauflebens zufolge späterer Verlustlastschriften. Die Einzahlungen auf Geschäftsanteil (freiwillige und geschuldete) bilden weiter die Grundlage für die Gewinnverteilung (s. § 19 GenG. und § 36 der Satzung) sowie teilweise auch für die Vermögensverteilung im Falle der Liquidation (§ 91 Abs. 1 GenG.); mit aus ihnen setzt sich das Geschäftsguthaben der Genossen zusammen; insofern geben sie, soweit nicht durch Verluste aufgezehrt, die Grundlage ab für ein echtes Gläubigerrecht des Genossen im Falle seines Ausscheidens aus der fortbestehenden Genossenschaft (§ 73 GenG.), gleichviel aus welchen Gründen er ausscheidet. Nichterfüllung der Einzahlungspflicht kann ferner gemäß § 68 Abs. 2 GenG. so, wie dies auch hier geschehen und sonst vielfach der Fall ist, satzungsmäßiger Ausschließungsgrund sein. Faßt man alles dies ins Auge und berücksichtigt man weiter, daß eine Abtretung oder Pfändung der Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteil, wenn überhaupt, so doch nur gegen vollwertiges Entgelt und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Genossen für rechtswirksam erachtet werden könnte, so rechtfertigt sich der Schluß, daß der Gesetzgeber, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend von der Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Einzahlungsansprüche, auch schon fällig gewordenener, ausgegangen ist und jedenfalls die Streitfrage, wenn er ausdrücklich zu ihr Stellung genommen hätte, in dem hier vertretenen Sinne entschieden haben würde. Diese Annahme erscheint im Hinblick auf die besondere Regelung des Genossenschaftskonkurses um so unbedenklicher.

Die Unzulässigkeit einer Abtretung und einer Pfändung der Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteil ist aus der Eigenart der genossenschaftlichen Rechtsbeziehungen hergeleitet, aus denen die Ansprüche hervorgehen und von denen sie einen Teilausschnitt bilden. Die rechtliche und wirtschaftliche Sondergestaltung des genossenschaftlichen Verhältnisses läßt es als unmöglich erscheinen, daß ein so wesentliches Stück davon, wie es die Einzahlungsforderung und die Einzahlungsschuld auf Geschäftsanteil darstellen, sei es durch Abtretung, sei es durch Pfändung und Überweisung, in die Hände

Dritter gelangt. Dritter in diesem Sinne ist aber der Konkursverwalter nicht. Er tritt im Gegenteil durchaus an die Stelle der Genossenschaft und ist befugt, alle ihr zustehenden Rechte, soweit sie nicht mit der Konkursöffnung erlöschen, geltend zu machen und darüber hinaus die Haftpflicht der Genossen zu verwirklichen (§§ 105 fgl. GenG.). Deshalb lassen sich allerdings aus § 1 R.D. durchschlagende Bedenken gegen die Einziehung von Einzahlungsrückständen auf Geschäftsanteil durch den Konkursverwalter nicht herleiten; er kann und muß solche vielmehr zur Masse ziehen und sie für diese betreiben.

Demgemäß war bezüglich der Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteil das angefochtene Urteil aufzuheben und, da die Sache insoweit zur Endentscheidung reif ist, die Klage abzuweisen. Wegen der Eintrittsgelder war hingegen die Revision zurückzuweisen.